

3.4.6 Bau-, Betriebs- und Bauwerkskontrolle

Diese wird wie bei Spülbecken gemäß Ziff. 3.2.6 durchgeführt.

3.5 Sturzhalden und Sturzbecken

3.5.1 Standort und Art der Anlage

Bei der Wahl des Standortes ist darauf zu achten, daß durch den Betrieb der Anlage keine Schädigungen oder unzumutbaren Belästigungen auftreten. Die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion kann die Zustimmung verweigern, wenn kein ausreichender Schutz des Grund- und Oberflächenwassers gemäß Ziff. 3.5.3 möglich ist.

3.5.2 Standsicherheit bzw. Betriebssicherheit

Die Halde kann im Endzustand mit dem sich während des Verstürzens der Massen einstellenden natürlichen Böschungswinkel belassen werden.

Das Verstürzen der nicht fließfähig anfallenden Rückstände muß so erfolgen, daß bereits während des Betriebes standfeste Böschungen entstehen.

Feinkörnige Halden sind erforderlichenfalls zwecks Begehung oder Begründung zu terrassieren. Gegen abrollendes Material sind wirksame Mittel anzuwenden (z. B. Schutzmauer oder Fanggräben).

Das Einbringen von Rückständen in Sturzbecken durch Verkippen von einer Kippstrosse aus ist nur gestattet, wenn die Standsicherheit der Böschungen gewährleistet ist.

3.5.3 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers

Sind infolge der Beschaffenheit der Rückstände schädliche Einflüsse auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten, so sind die Sickerwässer zu fassen und entsprechend den Einleitungsbedingungen zu behandeln. Reichen derartige Maßnahmen zum Schutze des Grundwassers nicht aus, ist der Untergrund in geeigneter Weise abzudichten. Hierbei muß die Standsicherheit von Sturzhalden gewährleistet bleiben.

Fließende Gewässer dürfen durch abrollendes oder nachrutschendes Material in ihrem Lauf nicht behindert werden. Hoch Wasserabflußprofile sind nur mit Zustimmung der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion in Anspruch zu nehmen.

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 6 vom 22. Juni 1965 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. III S. 70) richtig heißen muß:

Anordnung Nr. 7 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen und die Fußnote anstelle von Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1963 Nr. 72 S. 570)

Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1965 Nr. 4 S. 20).